

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Dezember 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 décembre 1988

Die Motion beauftragt den Bundesrat, möglichst umgehend eine Botschaft über den Beitritt der Schweiz zu den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen vorzulegen.

Der Bundesrat wünscht, dass die Schweiz den erwähnten Pakten beitritt (vgl. Bericht vom 29. Juni 1988 über die schweizerische Friedens- und Sicherheitspolitik, Ziffer 2.2.2). Wir möchten uns aber eine gewissen Flexibilität über den Zeitpunkt der Unterbreitung der Botschaft bewahren, da wir geplant haben, in erster Priorität die Botschaft betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung aus dem Jahre 1965 vorzulegen, deren Ausarbeitung bereits weit fortgeschritten ist.

Der Bundesrat begrüsst die Unterstützung durch die Motion im Hinblick auf die Ratifizierung der Pakte, welche auf der Linie der schweizerischen Politik zugunsten der Menschenrechte auf multilateraler Ebene liegt.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

88.780

Motion Schmidhalter

Rahmenbedingungen für Kraftwerkenanlagen

Nouvelle politique en matière de centrales électriques

Wortlaut der Motion vom 7. Oktober 1988

Der Bundesrat wird eingeladen, so rasch wie irgend möglich alle Voraussetzungen rechtlicher und tatsächlicher Art zu schaffen, mit denen die Rahmenbedingungen für

- die Erstellung neuer und
- die bessere Ausnützung und Erweiterung bestehender Kraftwerkenanlagen wesentlich verbessert werden.

Texte de la motion du 7 octobre 1988

Le Conseil fédéral est chargé de créer, dans les délais les plus brefs, toutes les conditions juridiques et matérielles qui permettraient d'élaborer une politique plus judicieuse en vue

- de la construction de nouvelles centrales électriques et
- d'une meilleure exploitation et de l'agrandissement des centrales existantes.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Baggi, Bonvin, Bühler, Bürgi, Columberg, Cotti, Couchepin, Darbellay, Déglise, Ducret, Eisenring, Fischer-Seengen, Giger, Grassi, Hildbrand, Hösli, Humbel, Neuenschwander, Paccolat, Portmann, Theubet (22)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Kernkraftwerk Kaiseraugst kann nicht gebaut werden. Wir müssen mit der elektrischen Energie so sparsam wie möglich umgehen. Trotzdem werden wir mit Sicherheit in einigen Jahren im Winterhalbjahr bei der inländischen Elektrizitätsversorgung ein Produktionsdefizit feststellen müssen. Die elektrische Energie, aus Wasserkraft gewonnen, ist ein einheimischer und erneuerbarer Energieträger von grösster Bedeutung. Wir müssen daher versuchen, die bestehenden Wasserkraftwerke in bezug auf eine Verbesserung des Wirkungsgrads zu erneuern. Bei den bestehenden Werken sind Leistung und Staukapazität zu erhöhen. Neue,

besonders kleine und mittlere Wasserkraftanlagen sind zu realisieren.

Der Bundesrat wird gebeten, sich nach Kräften für die Erreichung dieses Ziels einzusetzen und dabei die bestehende Bundesverfassung weitherzig zu interpretieren.

In Artikel 24bis der Bundesverfassung steht:

«Bei der Benützung der Gewässer zur Energieerzeugung stellt der Bund im Gesamtinteresse liegende Grundsätze auf, und zwar mit drei Zielrichtungen:

1. zur häuslicherischen Nutzung
2. zum Schutz der Wasservorkommen
3. zur Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers.»

Im Vordergrund steht Ziel 1, häuslicherische Nutzung. Die Ziele 2 und 3 werden bei der Elektrizitätserzeugung durch Wasser in nur geringem Mass angesprochen, da bei der Ausnutzung der Wasserkraft das Wasser nicht verbraucht und auch nicht verunreinigt wird. Es wird nur teilweise aus seinem natürlichen Lauf herausgenommen. Um den möglichen Schäden entgegenzuwirken, sind vom Bund Bestimmungen über die Sicherung angemessener Restwassermengen zu erlassen. Auch diese Vorschriften müssen im Gesamtinteresse abgewogen werden.

Zusätzlich ist aber in Artikel 24bis auch Absatz 6 zu beachten:

Dieser lautet: «Bei der Ausübung seiner Kompetenzen beachtet der Bund die Bedürfnisse (ganz allgemein) und wahrt die Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgelände und der betreffenden Kantone.»

In Betracht gezogen werden muss weiter, dass im neuen Energieartikel die Ziele der Energieproduktion wie folgt angegeben werden: ausreichende und sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Energieproduktion. Diese Ziele sind gleichzeitig und gemeinsam anzustreben.

Das Ausmass der zusätzlich erreichbaren Produktion, der Winterspeicherung und Leistungssteigerung hängt vor allem von folgenden Faktoren ab:

- von der politischen Beurteilung der Umweltaspekte konkreter Projekte (Landschafts- und Naturschutz) im Verhältnis zu den nachteiligen Folgen anderer Formen der Elektrizitätsproduktion;
- von der Revision des Eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes: die möglichen Aenderungen dieses Gesetzes könnten sich insbesondere auf die Erneuerung und Erweiterung bestehender Anlagen auswirken;
- von den technischen Möglichkeiten zur Verbesserung des Wirkungsgrads bei gleichen Wassermengen und gleichen Druckverhältnissen;
- von der Revision des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes; die wichtigsten geplanten Aenderungen betreffend die Restwassermengen;
- von der praktischen Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es ist notwendig, die Voraussetzungen zu schaffen, dass jedes ökologisch und wirtschaftlich verantwortbare Projekt tatsächlich realisiert werden kann.

Wasserkraftwerke, die energiewirtschaftlich interessant und ökologisch vertretbar sind, sollen auch in Zukunft gebaut werden. Durch eine bessere Koordination der Bundesgesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiet des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes, des Gewässerschutzes und der Fischerei (Restwassermengen), muss erwirkt werden, dass ein noch möglicher, sinnvoller Ausbau der Wasserkraft, die Modernisierung der bestehenden Anlagen und der Unterhalt derselben nicht durch langwierige, zeitraubende Verfahren verunmöglicht wird.

Bei der Förderung des Wasserkraftbaus ist dabei auf folgende Punkte Wert zu legen:

- Zügige Abwicklung der Konzessions- und Bewilligungsverfahren;
- Beschleunigung der Rechtsverfahren im Zusammenhang mit der Planung neuer Vorhaben;
- Verstärkte Aufklärung der Bevölkerung über die Vor- und Nachteile der Energie aus Wasserkraft im Vergleich mit anderen Produktionsmöglichkeiten und energiepolitische Bewusstseinsbildung;

– Ausarbeitung klarer Richtlinien und Kriterien für Umweltverträglichkeitsprüfungen im Bereich der Wasserkraft;
 – Vertiefte Abklärung des Wasserkraftpotentials unter Berücksichtigung der neuen Rahmenbedingungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene;

– Anstreben einer differenzierten Nutzung der Wasserkraft (Unterscheidung zwischen bereits belasteten und noch völlig unberührten Gebieten).

Neueste Berechnungen haben gezeigt, dass eine zusätzliche Elektrizitätsproduktion in der Grössenordnung von 30 Prozent machbar ist. Durch grössere Speicherkapazität kann die Sommer- und Winterproduktion ausgeglichen gestaltet werden. Mit einer gezielten Leistungssteigerung ist eine Verlagerung auf Spitzenenergie möglich. Die angestrebten Massnahmen bringen eine hervorragende Sicherung der Eigenversorgung beim Ausfall eines Kernkraftwerks. Unsere Stellung im europäischen Elektrizitätsverbund wird entscheidend gefestigt und ausgebaut, die Auslandsabhängigkeit aber abgebaut.

(Quellenangabe: Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren, Arbeitsgruppe «Kantonale Elektrizitätspolitik», hat diese Forderungen in einer schriftlichen Stellungnahme festgehalten.)

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Dezember 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 décembre 1988

Die Motion strebt grundsätzlich danach, die Modernisierung der bestehenden Wasserkraftanlagen und eine Vereinfachung von Verfahren zu fördern. Diese Zielsetzung harmonisiert sehr gut mit der Energiepolitik des Bundes.

Andererseits müssen Natur-, Heimat- und Umweltschutz in der Interessenabwägung mitberücksichtigt werden. Inwiefern die Ziele des Vorstosses durch Änderungen der Gesetzgebung und der Praxis erreicht werden können, muss noch eingehend geprüft werden. Im heutigen Stand der Erkenntnisse geht die verbindliche Form der Motion zu weit.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
 Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

88.766

Motion Stucky

Kostenbeiträge an Wildtierhaltung

Elevage du grand gibier.

Subventionnement

Wortlaut der Motion vom 6. Oktober 1988

Der Bundesrat wird beauftragt, die Wildtierhaltung als förderungswürdig im Sinne des Bundesgesetzes über Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und der voralpinen Hügellzone anzuerkennen.

Texte de la motion du 6 octobre 1988

Le Conseil fédéral est chargé d'entreprendre les travaux nécessaires pour que l'élevage du grand gibier puisse être subventionné, au titre de la loi fédérale instituant une contribution aux frais des détenteurs de bétail de la région de montagne et de la région préalpine des collines.

Mitunterzeichner- Cosignataires: Aubry, Berger, Biel, Hess Otto, Jung, Müller-Wiliberg, Perey, Philipona, Pidoux, Reich, Rohrbasser, Rutishauser, Savary-Fribourg, Schüle, Spoerry, Tschuppert, Wanner, Zwingli (18)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit der beitragsberechtigten Anerkennung der Wildtierhaltung, insbesondere der Hirschhaltung, im Sinne des Bundesgesetzes über Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und der voralpinen Hügellzone (Art. 1) werden folgende Vorteile erreicht:

– Entlastung des Milch- und Rindfleischmarktes;

– Schutz der Böden und Gewässer durch wegfallende Jauche- und Düngemittelausbringung, namentlich in ökologisch sensiblen Gebieten (ein Hirsch beträgt ca. 1/10 Düngergrossvieheinheit);

– Produktion von Fleisch, das die Schweiz sonst importieren muss;

– Führen von Betrieben mit wenig Hilfskräften.

Die Vorteile überwiegen damit den Nachteil einer zusätzlichen Subvention, die allerdings durch Einsparungen bei den Massnahmen auf dem Milch- und Fleischmarkt mindestens zu einem guten Teil wieder wettgemacht wird.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 novembre 1988

Die Berechtigung für Kostenbeiträge ist in Artikel 1 des Bundesgesetzes über Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügellzone vom 28. Juni 1974 (SR 916.313) geregelt. Danach richtet der Bund den Haltern von Rindvieh, Tieren der Pferdegattung, Schafen, Ziegen und Zuchtschweinen im Berggebiet und in der voralpinen Hügellzone mit Rücksicht auf die erschwerten Produktionsverhältnisse Kostenbeiträge aus. Die Halter von Wildtieren sind heute von den Kostenbeiträgen ausgeschlossen.

Mit der wirtschaftlichen Wildtierhaltung (vorab Dam- und Rothirsche) wurde vor rund 10 Jahren begonnen. Absatzprobleme bei der Produktion der Rindviehhaltung bewirkten die Suche nach alternativen Betriebszweigen. Bei der Wildtierhaltung handelt es sich um eine solche Alternativproduktion.

Dam- und Rothirsche sind hervorragende Rohfutterverwerter und eignen sich gut für die Grünlandnutzung. Heute gibt es rund 70 aktive Hirschhalter mit etwa 2000 Hirschen und mit einer bewirtschafteten Fläche von etwa 200 Hektaren.

Die noch geringe Ausbreitung der Hirschhaltung als landwirtschaftlicher Produktionszweig ist unter anderem auf die geringere Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu der Rindvieh- und Schafhaltung zurückzuführen.

Eine grössere Ausdehnung wäre nur möglich mit einer entsprechenden Unterstützung durch die öffentliche Hand. Ob eine solche Unterstützung angezeigt ist und welche Auswirkungen die Förderung der Wildhaltung insbesondere auch aus der Sicht der Produktionslenkung und aus ökologischer Sicht mit sich bringen würde, muss abgeklärt werden. Der Bundesrat ist bereit, in Zusammenarbeit mit kantonalen Landwirtschaftsbehörden und interessierten Kreisen diese Frage eingehend zu überprüfen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion Schmidhalter Rahmenbedingungen für Kraftwerkanlagen

Motion Schmidhalter Nouvelle politique en matière de centrales électriques

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1988 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | IV |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Wintersession |
| Session | Session d'hiver |
| Sessione | Sessione invernale |
| Rat | Nationalrat |
| Conseil | Conseil national |
| Consiglio | Consiglio nazionale |
| Sitzung | 15 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 88.780 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 16.12.1988 - 08:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1920-1921 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 016 958 |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.